

**Statuten
der
«Stiftung Maultier-Museum Schweiz» (MMS)**

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung Organisation der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung Maultier-Museum Schweiz» (MMS), «Fondation Musée Suisse du Mulet» (MSM), «Fondazione Museo Svizzero del Mulo» (MSM), «Fundaziun Museum Svizzer dal Mil» (MSM), «Swiss Mule Museum Foundation» (SMM), besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Massgebend sind die Statuten in Deutsch.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Visp.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt, das Wissen um die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft des Maultiers* sicherzustellen und diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sie unterstützt alle Bestrebungen, welche den Erhalt, die Förderung und die Historie des Maultiers sichern:

- Sammeln und Erhalten des historischen Kulturgutes.
- Führung eines Museums in Törbel, mit der Option von Aussenstandorten.
- Schaffung eines Kompetenzzentrums als Ort der Begegnung und des Austausches für interessierte Kreise zur Information, Förderung des praktischen Wissens und Könnens sowie der Forschung.
- Wechselausstellungen in anderen Museen oder sonstigen Institutionen.

Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, veräussern und belasten.

Die Stiftung ist gemäss ihrer Zweckbestimmung in der ganzen Schweiz tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

* wird der Name Maultier genannt, so ist immer auch der Maulesel gemeint.

Art. 3 Zweckverwirklichung

Die Stiftung kann insbesondere mit anderen Organisationen kooperieren und/oder diese unterstützen. Sie kann andere juristische Personen errichten und betreiben oder mit ihnen fusionieren, wenn es der Zweck erlaubt.

Art. 4 Vermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstück Nr. 185, Plan-Nr. 33, in Törbel (Stall-Scheune);

- Wertsachen im Betrag von Fr. 50'000.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter/Stifterinnen oder andere juristische und natürliche Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;
- die Geschäftsführung, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird.

Weitere Organe kann der Stiftungsrat in einem Reglement vorsehen.

Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und maximal sieben natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen.

Mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung der tatsächlichen Kosten/Spesen oder auch Pauschalspesen bleibt immer möglich.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet automatisch im Falle einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilunfähigkeit oder im Todesfall. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und sind diese zu ersetzen, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Art. 8 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst durch Kooptation.

Art. 9 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Mitglieder allfälliger weiterer Stiftungsorgane;
- Finanzielle Oberleitung der Stiftung inkl. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Anträge an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere);
- Vertretung der Stiftung nach aussen;
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung.

Der Stiftungsrat darf gewisse Aufgaben wie bspw. Förder- und Projektentscheide an andere Organe delegieren, die letzte Verantwortung bleibt aber letztlich beim Stiftungsrat. Bei jeder Delegation trifft den Stiftungsrat die Pflicht der Auswahl, Instruktion und Überwachung.

Zeichnungsberechtigung ist immer gemeinsam zu zweien mit dem/der Präsident/-in oder dem/der Vizepräsident/-in.

Art. 10 Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

Art. 11 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde bzw. den Statuten oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal jährlich. Der/die Präsident/-in kann den Stiftungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von 2 Stiftungsratsmitgliedern einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt vierzehn Tage. Mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Vorankündigungsfrist zusammentreten.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Art. 12 Revisionsstelle

Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Stiftungsrat nach Art. 83b ZGB bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht beantragen.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle, sofern die Aufsichtsbehörde nicht die Revisionsbefreiung verfügt hat.

Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht/Tätigkeitsbericht und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 14 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung gegenüber Dritten haftet das Stiftungsvermögen.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Betriebsführung, Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 15 Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und/oder der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung

Art. 16 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Änderung der Statuten gemäss den Art. 85, 86 oder 86b ZGB beantragen.

Art. 17 Aufhebung

Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 und 89 ZGB) möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.

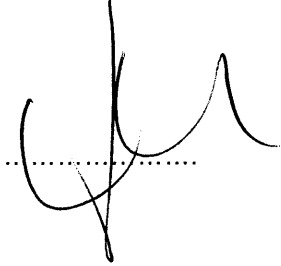
Das Restvermögen ist an eine oder mehrere steuerbefreite Institution/en in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überweisen. Die Bestimmung der Begünstigten obliegt dem Stiftungsrat.

Eine Rückübertragung an die Stifter/-innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

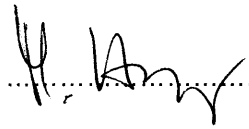
Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 7. Januar 2017.

Visp, 25. Januar 2025

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a vertical line and a horizontal line, with a small loop at the end.

Die Vizepräsidentin

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line and a small loop at the end.